

Wiener Stadt-Bibliothek.

4422

A



**Beschlüsse**  
über  
**die Verwaltung der Strafanstalt**  
zu St. Jakob.

Nebst den  
**Statuten des Schutzaufsichtsvereins**  
für  
**entlassene Sträflinge.**



(Auf Anordnung des Kleinen Rathes gedruckt.)

---

**St. Gallen, 1841.**

Gedruckt in der Egli'schen Dffizin.

1861

die Verwaltung der Strafanstalt

in der Stadt

Städtische Anstalten



St. Gallen, 1861

Verlag des Verfassers

## Inhaltsverzeichnis.

---

	Seite
1) Beschluß des Großen Rathes, betreffend die Verwaltung der Strafanstalt zu St. Jakob, vom 15. November 1838 . . . . .	5
2) Geschäftsreglement der Direktionskommission der Strafanstalt vom 14. September 1841 . . . . .	11
3) Strafanstalts-Ordnung vom 9. September 1841 . . . . .	17
4) Statuten des Schugaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge vom 21. Juni 1839 . . . . .	55

---

---

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung des Herrn Reichs, betreffend die Errichtung der Staatlichen Hochschule zu Göttingen, vom 12. December 1838. . . . . 3

2. Die Errichtung der Hochschule zu Göttingen, vom 12. December 1838. . . . . 11

3. Die Errichtung der Hochschule zu Göttingen, vom 12. December 1838. . . . . 17

4. Die Errichtung der Hochschule zu Göttingen, vom 12. December 1838. . . . . 21

**B e s c h l u ß**

des

**Großen Raths,**

betreffend

**die Verwaltung der Strafanstalt**

**zu St. Jakob.**

---

1811

1811

1811

1811

1811

1811



## Der Große Rath des Kantons St. Gallen,

In der Absicht, die Verwaltung der neuen Strafanstalt nach den Grundsätzen eines zweckmäßigen Strassystems einzurichten,

beschließt:

Art. 1. Die Aufsicht und Leitung der neuen Strafanstalt besorgt der Kleine Rath durch eine Kommission von fünf Mitgliedern, worunter wenigstens ein Mitglied des Kleinen Rathes seyn soll. Sie führt den Namen Direktionskommission der Strafanstalt.

Art. 2. Der Kleine Rath erwählt sowohl den Präsidenten als die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren und bezeichnet einen der Departementssekretäre als deren Schreiber.

Art. 3. Die Direktionskommission bezieht für ihre Verrichtungen keinerlei Entschädigung.

Art. 4. Die Direktionskommission hat dafür zu sorgen, daß der Zweck der Anstalt, Bestrafung und Besserung des Verbrechers, so vollständig als möglich erreicht werde. Sie wird daher besonders darüber wachen, daß sämtliche Angestellte ihre Instruktionen pünktlich erfüllen und daß alle Reglemente genau beachtet werden. Sie entwirft Abänderungen der Instruktionen und Reglemente, wo sie es nothwendig findet und holt hiefür die Genehmigung des Kleinen Rathes ein. Sie übergiebt demselben Bericht und Gutachten, so oft er es verlangt, und vollzieht seine Aufträge. Sie prüft und genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Direktors, und übergiebt dieselben, mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet, dem Kleinen Rathe.

Art. 5. Die Direktionskommission wird sich bemühen, daß sämtliche Sträflinge nach ihrer Entlassung ein ehrliches Unterkommen finden und unter Schutzaufsicht gestellt werden. Zu diesem Zwecke wird sie einen eigenen Verein zu gründen suchen, welchem der Kleine Rath die Obsorge

über die entlassenen Sträflinge nach einem von ihm genehmigten Reglement übertragen kann.

Art. 6. Zu leichter Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat die Direktionskommission jedem Mitgliede die besondere Aufsicht über einen der verschiedenen Zweige der Verwaltung zu übertragen. Dahin gehören namentlich die Disziplin und die Hausordnung, die Arbeit, die Verpflegung, das Rechnungswesen, das Sittliche der Sträflinge und die Schulaufsicht der Entlassenen.

Art. 7. Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist einem Direktor übertragen. Dieser vollzieht nach bestehenden Reglementen und Instruktionen entweder unmittelbar oder mittelst der übrigen ihm untergeordneten Angestellten Alles, was zu vollständiger Erreichung des Zweckes der Anstalt nothwendig ist.

Insbefondere sorgt er dafür, daß sich die Sträflinge an Ordnungsliebe und an ein sittliches, arbeitsames Leben gewöhnen und daß der Hang zu neuen Verbrechen auf immer in ihnen erstickt werde.

Er handhabt die Disziplin und die Hausordnung in allen Theilen, straft die Fehlbaren in soweit die Reglemente ihm die Befugniß hiezu einräumen.

Er sorgt für gute Ordnung und Reinlichkeit in allen Theilen der Anstalt, für reglementarische Verpflegung, Nahrung, Kleidung, Betten und andere Geräthschaften, so wie für die Sicherheit und den guten Unterhalt des Gebäudes.

Er hält die Sträflinge zu fleißigem Arbeiten an und sucht solche Arbeitszweige einzuführen, die dem Sträflinge die Möglichkeit eines selbstständigen Fortkommens nach der Entlassung gewähren, und dem Staat einen ergiebigen Ertrag sichern.

Er führt die Bücher und Rechnungen der Anstalt nach zu ertheilender Vorschrift, und übergiebt am Ende des Jahres der Direktionskommission Bericht und Rechnung über seine Verwaltung.

Art. 8. Zwei Geistliche, ein katholischer und ein evangelischer, welche aus der Zahl der ordinirten Geistlichen auszuwählen sind, besorgen den religiösen Unterricht der Sträflinge und den Gottesdienst.

Art. 9. Für die ärztliche Besorgung der Sträflinge ist einer der patentirten Aerzte zu ernennen, der im Allgemeinen über Alles, was den Gesundheitszustand der Anstalt betrifft, zu wachen und insbesondere die Kranken zu behandeln und ihre Verpflegung zu beaufsichtigen hat.

Art. 10. Sollten unter den Sträflingen mehrere seyn, die des Schreibens, Lesens oder Rechnens unkundig sind und in einem Alter sich befinden, in welchem sie den Schulunterricht noch mit Vortheil genießen können, so wird hiefür von der Direktionskommission zeitweise ein Lehrer bezeichnet, wozu nach Umständen einer der Geistlichen genommen werden kann.

Art. 11. Die übrigen Angestellten, die für den Dienst der Strafanstalt bestimmt sind und fortwährend in derselben sich aufhalten, sind:

Der Werkmeister,  
die Aufseher (worunter wenigstens eine Aufseherin für die Weiber),  
die Gehülfen,  
der Koch und  
die Landjäger.

Art. 12. Der Kleine Rath hat die vollständigen Reglemente über die Hausordnung, das Rechnungswesen und das Einzelne der Verwaltung zu erlassen und den Beamteten und Angestellten über ihre Befugnisse und Obliegenheiten genaue Instruktionen zuzustellen.

Art. 13. Den Direktor, die Geistlichen und den Arzt erwählt der Kleine Rath auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Landjäger hat das Polizeidepartement aus dem Korps der Landjäger anzuweisen. Alle übrigen Angestellten werden von der Direktionskommission ernannt, welche auch befugt ist, dieselben zu entlassen, wenn sie ihre Pflichten, selbst nach erhaltener Warnung, nicht gehörig erfüllen.

Art. 14. Die Gehalte für sämtliche Beamtete und Angestellte sind festgesetzt wie folgt:

Der Direktor bezieht einen Gehalt von fl. 1000 mit freier Wohnung, nebst Holz und Licht für seinen Hausbedarf.

Für die Geistlichen, den Arzt und die übrigen Angestellten, mit Ausnahme der Landjäger, wird jährlich eine Aversalsumme von höchstens fl. 3000 ausgeworfen.

Die Aufseher, von welchen jedoch nur so viele angestellt werden sollen, als die Zahl der Sträflinge nothwendig erfordert, die Gehülfen und der Koch erhalten, nebst der Löhnung, auch Wohnung und Verpflegung für ihre Person in der Anstalt.

Gegeben in der ordentlichen Versammlung des Großen Rathes.

St. Gallen, den 15. November 1838.

**Der Präsident des Großen Rathes:**  
**Ferd. Curti.**

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**Wegelin.**

**F. Helbling.**

**Wir Landammann und Kleiner Rath**  
**des Kantons St. Gallen,**

beschließen:

Vorstehender Beschluß des Großen Rathes soll der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse einverleibt und seinem Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 11. Dezember 1838.

**Der Landammann:**  
**Dr. Stadler.**

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber:

**Steiger.**

# Geschäfts - Reglement

der

Direktionskommission

der

Strafanstalt zu St. Jakob.

---

Colleges - Regiment

Instructional Materials

Instructional Materials

## Die Direktionskommission

der

### Strafanstalt zu St. Jakob,

Nach Ansicht des Groprathsbeschlusses vom 15. November 1838, betreffend die Verwaltung der Strafanstalt, hat folgendes revidirtes Geschäftsreglement

beschlossen:

Art. 1. Das vom Kleinen Rath aus seiner Mitte ernannte Mitglied der Direktionskommission führt und besorgt die Präsdialgeschäfte. In Abwesenheit, bei Krankheit oder sonstiger Behinderung desselben tritt der Regierungsrath — Stellvertreter desjenigen Departements, mit dessen Leitung das in die Direktionskommission ernannte Mitglied des Kleinen Rathes beauftragt ist — in dessen Verrichtungen, Pflichten und Befugnisse.

Art. 2. Die Direktionskommission versammelt sich in der Regel jeden Monat ein Mal, außerordentlicher Weise so oft es die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert, und das Präsidium entweder aus sich oder auf Begehren eines Mitglieds die Kommission zusammenruft.

Art. 3. Die Beamten der Anstalt (der Direktor, die Geistlichen, der Arzt) können mit berathender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

Art. 4. Wenn ein Gegenstand in Diskussion gesetzt ist, haben die Mitglieder der Kommission ohne förmliche Umfrage nach Belieben das Wort zu verlangen.

Art. 5. Die der Kommission zustehenden Wahlen geschehen durch das offene Handmehr.

Art. 6. Behufs leichterer Erfüllung der ihr nach dem Beschlusse des Großen Rathes obliegenden Verpflichtungen, jedoch unbeschadet folle-

gialischer Berathung von Gegenständen allgemeinen und wichtigern Belangs, überträgt die Kommission den einzelnen Mitgliedern nachfolgende Inspekturen.

1. Die Inspektor des Sittlichen der Anstalt; dieselbe umfaßt:
  - a) Den Gottesdienst des Hauses,
  - b) den Schulunterricht,
  - c) die Belohnungen und Strafen,
  - d) das Referat über das Schugaufsichtswesen der entlassenen Sträflinge.
2. Die Inspektor der Hausordnung; umfassend:
  - a) Die Sicherheit der Anstalt im Allgemeinen,
  - b) den Dienst der Landjäger und des Pfortners,
  - c) das Feuerpolizeiliche,
  - d) das Sanitätspolizeiliche,
  - e) die Reinlichkeit in der Anstalt,
  - f) die Aufsicht über die richtige Führung des Stammbuchs,
  - g) die Klassifikation der Sträflinge.
3. Die Inspektor über die Arbeit; dieselbe besteht in der Kon-  
trollirung und Beaufsichtigung:
  - a) Des Einkaufs der rohen Stoffe,
  - b) der Verarbeitung der rohen Stoffe, sey es in Regie oder auf  
Bestellungen, und der Arbeitspensen der Sträflinge,
  - c) der Leitung des Fabrik- und Handwerkswesens überhaupt,
  - d) des Verkaufs der verarbeiteten Gegenstände,
  - e) der Abschließung von Aufträgen, welche hinsichtlich der Arbeit  
und der Industrie in der Anstalt mit Lieferanten, Unter-  
nehmern, Abnehmern u. s. w. getroffen werden,
  - f) der Anschaffung von Werkzeugen,
  - g) der Magazine der rohen Stoffe, der Material- und Fabri-  
katenvorräthe, des Fabrikfonds u. dgl.
  - h) der Rechnungen des Uebersverdienstes der Sträflinge.
4. Die Inspektor über die Verpflegung. Diese umfaßt die  
Aufsicht:



- a) Ueber die Nahrung, sowohl der Sträflinge als der Angestellten der Anstalt,
  - b) über die Anschaffung der Viktualien für die Anstalt und die Abschließung diesfälliger Verträge,
  - c) über die Küche und die Erfüllung der Dienstoffliegenheiten des Kochs,
  - d) über die Heizung und Beleuchtung,
  - e) über das Mobiliar, das Weiß- und Bettzeug u. dgl.
5. Die Inspektion über das Komptabilitäts- und das Kassa-wesen. Darin ist begriffen:
- a) Die Aufsicht über die Komptabilitätsordnung und das Kassa-wesen im Allgemeinen,
  - b) die Kontrolle sämtlicher Rechnungsbücher, welche vorgeschriebenermaßen vom Direktor geführt werden, mit Ausnahme des Stammbuchs,
  - c) Die Vorprüfung der vom Direktor gestellten Rechnungen und des jährlichen Gesamtrechnungsabschlusses, sowie die damit verbundene Kontrafsignatur derselben.

Jedem Mitgliede wird für die ihm zugeschiedene Inspektion auf die Fälle von längerer Abwesenheit oder Behinderung ein permanenter Stellvertreter beigegeben.

Art. 7. Jedes Mitglied, dem eine der vorgenannten Inspekturen übertragen wird, ist ordentlicher Referent über alle Zweige seines Inspektorkreises. Derselbe begutachtet demnach die in sein Oberaufsichtsfach einschlagenden Gegenstände und erstattet diesfalls, so oft es nöthig ist, mündlichen oder schriftlichen Bericht an die Kommission.

Art. 8. Jedes Mitglied der Direktionskommission ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit Besuche in der Anstalt zu machen, und zwar so, daß jede Woche wenigstens ein obligatorischer Besuch in der Anstalt von Seite eines Mitgliedes stattfindet. Behufs Kontrolirung der obligatorischen sowohl als der übrigen freiwilligen Besuche wird ein Visitationsbuch im Bureau des Direktors niedergelegt, in welchem die stattgehabten Besuche der Visitanten von diesen selbst, mit Tag und Datum, eingetragen

werden. Allfällige, durch den Besuch veranlaßte Bemerkungen werden von den Betreffenden der Direktionskommission in der zunächst darauf folgenden Sitzung eröffnet.

Der Besuch geschieht ohne Beiseyn des Direktors, es sey denn, daß das visitirende Mitglied dessen Begleit wünscht.

Art. 9. Beschwerden, die einem Mitgliede beim Besuch von den Beamten, Bediensteten u. s. w. gemacht werden, wird es der Direktionskommission mit Beförderung mündlich oder schriftlich einberichten, und, insofern dieselben in sein Inspekturfach einschlagen, vorläufig auch untersuchen und begutachten.

Art. 10. In der ersten ordentlichen Sitzung eines jeden Quartals werden die Konspekte und Berichte über den moralischen Zustand der Anstalt, über den Gesundheitszustand und die Arbeitszweige von den betreffenden Referenten vorgelegt, verathen und das Erforderliche verfügt.

Art. 11. Jedes Mitglied ist gehalten, bei Berichten, Akten u. s. w., welche die Zirkulation passiren, das Datum, mit Bezeichnung der Stunde des Empfangs und der Wiederabgabe, bei seinem Namen auf der Mitgliederliste vorzumerken.

St. Gallen, den 14. September 1841.

Der Regierungsrath, Präsident der Direktionskommission:

**Hungerbühler.**

Namens der Direktionskommission,

Deren Schreiber:

**Sayer,**

Sekretär des Polizeidepartements.

# Strafanstalts-Ordnung

vom

9. September 1841.

---

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Central title or header, appearing as a faint, mirrored line of text.

Second section of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side.

Third section of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Final section of faint, illegible text at the bottom of the page, also appearing to be bleed-through.

# Wir Landammann und Kleiner Rath

des

## Kantons St. Gallen,

In Vollziehung des Art. 12 des Beschlusses des Grossen Rathes vom 15. November 1838, betreffend die Verwaltung der Strafanstalt, welchem zu Folge vollständige Reglemente über die Hausordnung, die Administration und das Rechnungswesen der Anstalt erlassen und den Beamten und Angestellten derselben genaue Instruktionen ertheilt werden sollen,

Nach Ansicht des Art. 154 der unterm 31. Mai 1839 von uns erlassenen Strafanstaltsordnung, welcher eine beförderliche Revision derselben vorschreibt,

verordnen, was folgt:

### Erste Abtheilung.

#### Von den Gefangenen und ihrer Behandlung.

##### I. Abschnitt.

###### Von der Ausnahme der Sträflinge.

Art. 1. Jeder zu Gefängnißstrafe verurtheilte Verbrecher wird, sobald das Kriminalurtheil als rechtskräftig anzusehen ist, auf Veranstellen des Polizeidepartements, mit Vermeidung alles Aufsehens unter sicherer Bedeckung in die Strafanstalt abgeliefert.

Art. 2. Bei der Ankunft des Verurtheilten in der Strafanstalt wird er dem Direktor vorgestellt und auf dem Bureau desselben in ein Buch, genannt Stammbuch, eingetragen, welches nachfolgende Rubriken enthalten soll:

- 1) Die Nummer nach der Reihenfolge der eintretenden Sträflinge;
- 2) Tauf- und Familienname mit allfälligem Zunamen, Alter, Konfession und Familienverhältniß;

- 3) Signalement nebst Angabe aller natürlichen oder zufälligen, besondern Kennzeichen des Sträflings;
- 4) Geburts-, Heimaths- und Wohnort;
- 5) Gesundheitszustand;
- 6) Beruf;
- 7) Vermögensstand;
- 8) Art des Verbrechens;
- 9) die Strafdauer;
- 10) Zeit des Eintritts in die Strafanstalt;
- 11) Art und Zeit des Austritts aus derselben;
- 12) Kurze Charakterschilderung des Sträflings;
- 13) Beschäftigung während der Strafzeit;
- 14) Betragen desselben, so wie dessen Zeugniß beim Austritt;
- 15) Uebersichtlicher Status über die Zeitverwendung des Sträflings und dessen Antheil am Arbeitsverdienst.

Theils zu vollständiger und zweckmäßiger Ausfüllung der Rubriken des Stammbuchs, was rücksichtlich der unter Ziffer 11 bis 15 angegebenen, begreiflicher Weise, nur successiv geschehen kann, theils aber um dem Direktor und den Geistlichen die Kenntniß des Charakters vom neu eingetretenen Sträfling und der Art seiner Behandlung zu erleichtern, wird dem Direktor, auf Anordnung des Polizeidepartements, sowohl das Kriminalurtheil als der verhörrichterliche Schlußbericht von der Prozedur des Verurtheilten zugestellt.

Art. 3. Hierauf sollen dem Verurtheilten die Kleider, so wie alle andern Effekten, welche man bei ihm findet, abgenommen, erstere nöthigenfalls gereinigt und mit dessen Namen und Nummer in dem dazu bestimmten Kleidermagazin aufbewahrt, über sämtliche ihm abgenommene Gegenstände aber ein spezielles Verzeichniß gefertigt und in ein Vormerkbuch eingetragen werden. Kleider oder Effekten, die dem Verderben unterworfen wären, sind bei Anlaß der von der Kriminalkommission von Zeit zu Zeit anzuordnenden Versteigerungen zu veräußern und der Erlös dem betreffenden Sträfling in Rechnung zu bringen. Vorgefundenes baares Geld wird in die Depositenkasse gelegt.

Art. 4. Nach der stattgefundenen Einschreibung wird der Ankömmling einer gänzlichen Reinigung unterworfen, zu diesem Behufe gebadet und alsdann mit Züchtlingskleidern versehen. Das Baden geschieht in der Regel bei männlichen Sträflingen durch den Untergehülfen in Gegenwart des Chefs vom Landjäger-Posten, bei den weiblichen durch eine Aufseherin; den Männern wird der Bart abgenommen und das Haar kurz abgeschnitten.

Mit jedem neu eingetretenen Sträfling muß überdieß ein ärztlicher Untersuch vorgenommen werden.

Art. 5. Nach geschעהener Reinigung wird der Sträfling dem Direktor wieder vorgeführt. Dieser macht ihn nun mit den ihn beschlagenden Bestimmungen der Strafhauordnung bekannt und läßt ihn hierauf unter angemessener Ermahnung zur Arbeit, zum Schweigen und zu strengem Gehorsam in die einsame Zelle abführen. Der Sträfling verliert seinen Namen und wird mit einer Nummer bezeichnet.

Art. 6. In der Einzelzelle muß er je nach seinem moralischen Zustand und dem Grad seiner Verdorbenheit vier bis zwanzig Tage in einer Einsamkeit verbleiben, die nur durch den Besuch des Direktors und des Geistlichen unterbrochen werden darf. Nüchfallige Verbrecher können von ihrem Eintritt an vier bis vierzig Tage in der Einzelzelle zurückbehalten werden. Während dieser, dem Nachdenken gewidmeten Zeit, erforscht der Direktor, zu welcher Arbeit der Gefangene am meisten Neigung, Fähigkeiten und Geschick hat, der Geistliche aber benützt besonders diese ersten Besuche, um den Sträfling auf die Folgen verübter Missethat aufmerksam zu machen und ihn zum Gehorsam und zur Arbeitsamkeit während seiner Gefangenschaft zu ermahnen.

## II. Abschnitt.

Von der Eintheilung und Klassifikation der Sträflinge.

Art. 7. Der westliche Flügel des Strafgebäudes mit den Quartieren A und B ist zunächst für die weiblichen Sträflinge bestimmt. In den beiden andern, dem östlichen und südlichen, mit den Quartieren C, D, E und F, werden die Männer untergebracht.

Art. 8. Bei Vertheilung der Sträflinge in die verschiedenen Quartiere soll neben der Gleichartigkeit der Beschäftigung auch die Subjektivität des Sträflings, namentlich der Grad seiner Gefährlichkeit, berücksichtigt werden. Diese quartierweise Eintheilung hat demnach die Sündenerung der Gefangenen während der Arbeits-, Essens- und Erholungszeit zur Folge, soll aber, rücksichtlich der Behandlungsweise der Sträflinge selbst, keinen Unterschied begründen.

Art. 9. Die Sträflinge werden je nach ihrem Betragen, ihrem Fleiß, ihrer Aufmerksamkeit, ihrem guten Willen und der Dauer ihrer Strafzeit, in vier Klassen abgetheilt.

Die Sträflinge der ersten oder untersten Klasse können nach und nach bis in die vierte vorrücken, so wie umgekehrt aus den obern Klassen in die untern zurück versetzt werden.

Art. 10. Die Klassifikation und Versetzung geschieht vierteljährlich ein Mal durch eine Kommission, bestehend aus den zwei Mitgliedern der Direktionskommission, welche mit den Inspektoren des Polizeilichen und der Arbeiten beauftragt sind, in Verbindung mit dem Direktor.

Art. 11. In die erste oder unterste Klasse gehören:

- a) Alle neu eintretenden Sträflinge für wenigstens ein Vierteljahr;
- b) Alle Lehrlinge bis höchstens auf ein Jahr;
- c) Sträflinge, die sich durch ihr schlechtes Betragen des Antheils am Arbeitsverdienst verlustig gemacht haben, und zwar für so lange, bis sie Besserung beweisen, worüber bei jedem Klassifikations- und Versetzungstermin einzutreten und zu verfügen ist.

Sämmtliche Sträflinge dieser Klasse haben gar keinen Antheil am Arbeitsverdienst, und diejenigen von der Kategorie c dürfen überdies weder nach Hause schreiben, noch Besuche von Verwandten annehmen, während solches den Kategorien a und b je ein Mal innert drei Monaten gestattet ist.

Art. 12. Sträflinge, welche in die zweite Klasse versetzt werden, erhalten den sechsten Theil ihres Arbeitsverdienstes, dürfen alle drei Monate ein Mal von ihren Verwandten Besuche annehmen, so wie eben so viel Mal an dieselben schreiben.



Art. 13. Die Sträflinge der dritten Klasse erhalten den fünften Theil ihres Arbeitsverdienstes, dürfen alle zwei Monate ein Mal einen Besuch annehmen und eben so viel Mal an ihre Verwandten schreiben. Sie erhalten die Erlaubniß, aus ihrem Ueberverdienst angemessene Geschenke oder Unterstützungen an die Ihrigen zu schicken oder für sich selbst nützliche Gegenstände, Bücher, Arbeitszeug u. dgl., anzuschaffen.

Art. 14. Den Sträflingen der vierten Klasse wird der vierte Theil ihres Arbeitsverdienstes zugeschrieben; sie dürfen alle Monate ein Mal Besuch von Verwandten empfangen und eben so viel Mal an selbe schreiben. Sie erhalten die Erlaubniß, aus ihrem Ueberverdienst angemessene Geschenke oder Unterstützungen an die Ihrigen zu schicken, oder für sich selbst nützliche Gegenstände, Bücher, Arbeitswerkzeuge u. dgl. anzuschaffen. Ihnen ist insbesondere die Pflege der Gärten in den Höfen, deren Ertrag jedoch der Strafanstalt zu gut kommt, während der Erholungsstunden anvertraut.

Art. 15. Von allen Arbeiten, bei denen der reine Ertrag (Arbeitslohn) ausgemittelt werden kann, wird jedem Sträflinge der ihn nach seiner Klasse treffende Antheil gutgeschrieben. Von allen übrigen Arbeiten erhält er sein Verdienstbetreffniß nach festgesetztem Tarif.

Der Ueberverdienst wird den Sträflingen im Depositenbuch gutgeschrieben.

Art. 16. Das Ergebnis einer jeden Klassifikation soll jedem Sträfling einzeln durch den Direktor mündlich mitgetheilt werden.

### III. Abschnitt.

#### Von der Hausordnung.

Art. 17. Das Aufstehen der Sträflinge und die Arbeitsstunden wechseln nach der Jahreszeit. In den langen Tagen vom 1. März bis zum 30. September wird um 5 Uhr, vom 1. Oktober bis zum 1. März um 6 Uhr Morgens aufgestanden. Eine halbe Stunde vorher wird das Zeichen dazu mit der Glocke gegeben. Auf dieses Zeichen stehen die Aufseher auf, rüsten sich, und die Jäger verfügen sich zu ihnen in die Gänge.

Art. 18. Zur vorgeschriebenen Zeit öffnen die Aufseher mit den Jägern in den betreffenden Quartieren die Zellenthüren. Hierauf nehmen die Sträflinge die außerhalb der Zelle aufgehängten Kleidungsstücke herein, ziehen, nachdem die Zellen wieder geriegelt sind, die Kleider an, waschen und kämmen sich, bringen das Bett und die Zelle in Ordnung, reinigen die Schuhe, öffnen das Zellenfenster und halten sich zu abermaliger Aufschließung der Zelle in Bereitschaft.

Art. 19. Ist solches geschehen, so wird jeder Sträfling einzeln auf den Abtritt gelassen, damit er Waschbecken und Nachtopf ausspüle und reinige. Ist im ganzen Quartier alles in Ordnung, so werden die Zellenthüren des obern Ganges wieder geöffnet. Auf das Wort „Vorwärts“ begeben sich die Sträflinge, den Wasserkrug in der Hand, jeder in angemessener Entfernung von dem andern, in den Arbeitsaal. Ihnen voraus geht ein Aufseher, den Schluß bildet ein Jäger.

Nachher werden die Gefangenen in den untern Gängen auf gleiche Weise abgeholt.

Art. 20. Im Arbeitsaal angekommen, begibt sich jeder Sträfling an den ihm angewiesenen Platz und hört von da aus in stiller Sammlung dem durch den Aufseher mit vernehmlicher Stimme verlesenen kurzen Morgengebete zu, mit welchem jeden Tag die Arbeit begonnen werden soll.

Art. 21. Während der Arbeit herrsche das tiefste Stillschweigen unter den Sträflingen. Sie dürfen keine Worte, sey es mündlich oder schriftlich, keine Blicke, Winke, kein Lachen, keine Geberden miteinander austauschen, noch irgend ein Zeichen geben, als um den Aufseher mit ihren Bedürfnissen bekannt zu machen, in welchem Fall sie durch Handaufheben ihm ein Zeichen geben und sich in ihren mit leiser Stimme zu machenden Fragen oder Mittheilungen bescheiden und kurz zu fassen haben.

Art. 22. Kein Sträfling darf ohne Erlaubniß oder Befehl des Aufsehers den ihm zu seiner Arbeit angewiesenen Platz verlassen, ausgenommen bei einem Naturbedürfniß. Das Hinausgehen auf den Abtritt soll in der Regel nur in den hiezu festgesetzten Stunden geschehen.

Selbes findet der Reihe nach statt. Der Hinausgehende ist gehalten, seine Nummer auf dem, behufs Kontrolle in jedem Arbeitsaal aufgestellten, Zifferblatt zu verrücken. Solches haben auch diejenigen zu thun, welche kein Bedürfnis zu stillen haben.

Art. 23. Während des ganzen Jahres wird von den Sträflingen um 7 Uhr Morgens gefrühstückt. Die Zeit des Mittagessens ist um 12 Uhr, die des Abendessens um 6 Uhr.

Art. 24. Sobald das Zeichen zum Essen mit der Glocke gegeben und die Speise durch den Aufzug in den Arbeitsaal gebracht ist, nimmt der hiezu angewiesene Sträfling die Portionen in Empfang, reicht solche nacheinander den übrigen Sträflingen und zulezt sich selbst. Jedes Essen beginnt und endet mit einem kurzen, durch den Aufseher vorg gesprochenen Gebet.

Art. 25. Die Zeitdauer zum Essen und zur Erholung wird folgendermaßen festgesetzt:

- 1) In den Monaten Oktober, November, Dezember, Jänner und Februar eine halbe Stunde für das Morgen-, eine halbe Stunde für das Abendessen und eine ganze Stunde für das Mittagessen; die Erholungszeit eingerechnet.
- 2) In den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, August und September eine Stunde für das Frühstück, anderthalb Stunden für das Mittagessen und eine Stunde für das Abendessen; die Erholungszeit ebenfalls eingerechnet.

Art. 26. Je nach Witterung und Jahreszeit bringen die Sträflinge eines jeden Quartiers ihre Erholungszeit entweder im anstoßenden Hofe, oder in dem Arbeitsaal — beides jedoch stets im Beiseyn ihres Aufsehers —, oder aber in ihren Zellen zu. Auch während der Erholung darf das Stillschweigen nicht gebrochen werden. Um jede Gelegenheit zu wechselseitigen Mittheilungen zu verhüten, müssen die Sträflinge beim Spazierengehen im Hof in angemessenen Distanzen, die Hände auf dem Rücken, einer hinter dem andern sich bewegen; der Aufseher stellt sich behufs fortwährender Beobachtung der Vorübergehenden in einer

Ecke des Hofraumes auf, von welcher aus er leicht alle Sträflinge übersehen und nöthigenfalls mit der Glocke schnell ein Zeichen geben kann.

Bringen die Gefangenen die Erholungszeit im Arbeitssaale zu, so dürfen sie sich, je nach dem Gutfinden und der Anordnung des Direktors, mit Lesen, Schreiben oder Rechnen, oder mit Verfertigung kleiner, nützlicher Arbeiten beschäftigen.

Alles Kaufen, Verkaufen, Tauschen, Kartenspielen und jedes andere Spielen ist den Sträflingen verboten. Ebenso ist ihnen alles Tabakrauchen, Tabakschnupfen und Tabakkauen gänzlich untersagt.

Art. 27. Das Ende der Arbeit wird mit dem Glockenschlag angezeigt und hierauf das Tagwerk mit einem, vom Aufseher laut vorgesprochenen Nachtgebet geschlossen.

Art. 28. Nach dem Gebet auf das Wort „Vorwärts“ begeben sich die Sträflinge, jeder in angemessener Entfernung von dem andern, den gefüllten Wasserkrug an der Hand, der Aufseher voran, der Jäger hintendrein, hinauf. Im Vorbeigehen nimmt Jeder aus dem Abtritt seinen Nachtopf mit, geht dann zu seiner Zelle, entkleidet sich hinter der Thüre und hängt die Kleider außerhalb im Gange auf. Hierauf wünscht er dem Aufseher eine „gute Nacht“ und begibt sich in's Bett. Der Aufseher erwiedert den Gruß und schließt die Zelle ab.

Nachher werden die Sträflinge des zweiten Ganges auf die gleiche Weise hinauf geführt.

Es ist verboten, Licht in den Zellen zu halten.

Art. 29. Sind sämtliche Gefangene eingeschlossen, so untersucht jeder Aufseher nochmals Schloß und Riegel von jeder Zellentür seines Quartiers, verfügt sich dann in den Arbeitsaal, sieht sorgfältig nach, ob Alles wohl verwahrt und das Feuer wohl ausgelöscht sey. Hierauf überbringt er die Schlüssel zu den Zellen und der Hofthüre dem Postenchef.

Art 30. Während der Nacht haben sich die Aufseher, denen das Schlafzimmer neben den Zellen der Sträflinge angewiesen ist, zu versichern, daß keinerlei Unruhe oder Störung stattfindet. Sollten sie irgend eine Störung wahrnehmen, so ist es ihre Pflicht, sich vereint zur Stelle

zu verfügen und von den geeigneten Mitteln Gebrauch zu machen, um dieselbe zu unterdrücken.

Art. 31. In der Nacht wird einer der dienstthuenden Landjäger in verschiedenen Zwischenräumen geräuschlos, mit Socken an den Füßen, die Runde auf den Gängen machen und insbesondere auch den Krankensaal durch die in der Thür angebrachte Oeffnung überwachen.

Art. 32. Der Präsident der Direktionskommission ist allein befugt, die Erlaubniß zum Eintritt in die Strafanstalt zu ertheilen. Die ertheilte Erlaubniß wird durch eine von ihm unterzeichnete Eintrittskarte bescheinigt.

#### IV. Abschnitt.

Von der Arbeit und dem Ueberverdienst der Sträflinge.

Art. 33. Die Sträflinge sind zur Arbeit verpflichtet. Dasselbe bildet einen Theil der Strafe, in welche sie verurtheilt worden sind.

Art. 34. Bei Auswahl der in der Strafanstalt zu betreibenden Arbeits- und Fabrikationszweige ist auf solche Bedacht zu nehmen, welche nicht allein dem Staat einen ergiebigen Ertrag sichern, sondern auch als Mittel der Zucht und der Selbsterhaltung der Verurtheilten, so wie ihrer Befähigung zum Erwerb nach der Entlassung geeignet sind. Der Direktor hat im Einverständniß mit der Direktionskommission je nach Umständen und Verhältnissen die Arten der Beschäftigung und des Gewerbs der Gefangenen nach dem angegebenen Grundsatz auszumitteln und betreiben zu lassen. Die weiblichen Sträflinge sind vorzugsweise für die Besorgung des Bettzeuges, der Hauswasche und ähnlicher Arbeiten zu bestimmen.

Die Sträflinge dürfen weder in der Küche noch in den Krankenzimmern zur Aushilfe verwendet werden.

Art. 35. Wenn ein Verurtheilter bereits in einem besondern Gewerbe gearbeitet hat, und diese Arbeit mit Vortheil fortsetzen kann, ohne dadurch das der Anstalt zu Grund liegende Pönitentiarsystem und die Hausordnung zu stören, so gestattet man ihm, sich demselben zu widmen.

Hält hingegen der Direktor dafür, daß sein Gewerbe oder seine Arbeit nicht wohl auf schickliche Weise in dem Gefängnisse betrieben werden könne, oder daß es der Zucht entgegen sey, so läßt er den Gefangenen in einem andern, mit dem frühern möglichst gleichartigen und verwandten Gewerbe unterrichten.

Art. 36. Hat der Gefangene sich vor seiner Verurtheilung auf gar kein eigentliches Gewerbe verlegt, so beschäftigt ihn der Direktor auf eine seinen Gewohnheiten und Kräften möglichst angemessene Weise und läßt bei allfälliger Auswahl einer Beschäftigung oder eines Handwerks, insofern es geschehen kann, die vorherrschende Neigung des Gefangenen nicht unberücksichtigt.

Art. 37. Die Kleider und Schuhe der Sträflinge, so wie das Bettzeug, das Arbeitszeug und das Mobiliar der Anstalt sollen, wenn immer möglich, im Pönitentiariause selbst verfertigt werden.

Art. 38. Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört ausschließlich dem Staate. Nichts desto weniger wird dem Sträfling theils zu Ermunterung, theils zu Erleichterung und Beförderung seines ehrlichen Fortkommens nach der Entlassung, ein Theil seines Verdiensts als Geschenk überlassen. Dieses Geschenk darf zu keinem andern Zwecke verwendet, also auch nicht durch Privatgläubiger des Sträflings in Anspruch genommen werden. Der Antheil am Ueberverdienst ist nach den, im zweiten Abschnitt gegenwärtiger Strafanstaltsordnung festgesetzten Bestimmungen zu berechnen. Der Ueberverdienst (Pekulium) darf den Sträflingen weder ganz noch theilweise auf die Hand gegeben, sondern muß ihnen in Rechnung gebracht und in die Depositen-Kasse der Anstalt gelegt werden.

## V. Abschnitt.

Von der Nahrung, der Bekleidung und dem Lager der Gefangenen und von der Ausrüstung der Schlafzellen.

Art. 39. Die Nahrung der Sträflinge besteht:

- 1) des Morgens in einer drei Schoppen haltenden Habersuppe;

2) des Mittags abwechselnd in eben so viel Gsöd- oder Mehlsuppe, nebst einem Pfund gesottener Kartoffel oder andern Zugemüses; statt des letztern wird Sonntags und Donnerstags jedem Sträfling ein halbes Pfund Fleisch verabreicht;

3) des Abends in drei Schoppen Habersuppe.

Die Männer erhalten täglich ein Pfund, die Weiber dreiviertel Pfund Brod; ihr Getränk ist frisches Wasser. Anderes Getränk ist, diätetischen Vorschriften des Hausarztes unvorgreiflich, gänzlich untersagt.

Art. 40. Bei scharfem Arrest erhält der Gefangene täglich ein halbes Pfund Brod mit Wasser und jeden andern Tag zum Mittagessen zwei Schoppen Suppe.

Art. 41. Außer der vorgeschriebenen Essenszeit soll den Sträflingen unter keinem Vorwande, insofern es nicht auf ärztliche Anordnung vom Direktor ausdrücklich bewilliget wird, etwas zu essen oder zu trinken verabreicht werden.

Art. 42. Die Kleidung der Gefangenen besteht:

Für die Männer in

- |  |   |  |
|--|---|--|
| 4 Hemden,                                  | } | von halbleinenem und halbwollenem Stoff. |
| 2 Paar Hosens, wovon 1 Paar gesütert,      |   |  |
| 2 Westen,                                  |   |  |
| 2 Kitteln,                                 |   |  |
| 4 Paar Strümpfen, wovon 2 Paar von Wollen, |   |  |
| 2 Halstüchern,                             |   |  |
| 1 Paar Schuhen,                            |   |  |
| 1 Kappe,                                   |   |  |
| 2 Schürzen; ferner in                      |   |  |
| 4 Nashtüchern und                          |   |  |
| 4 Waschtüchern.                            |   |  |

Für die Weiber in

- |            |
|------------|
| 4 Hemden,  |
| 2 Röcken,  |
| 2 Kitteln, |
| 2 Kappen,  |

- 2 Nachtkappen,
- 2 Halstüchern,
- 4 Paar Strümpfen, wovon 2 Paar von Wollen; ferner in
- 4 Wasch- und
- 4 Mastüchern.

Art. 43. Die Hemden, Nas- und Waschtücher sind alle acht Tage, die Strümpfe und Halstücher in der Regel alle vierzehn Tage, die übrigen Kleidungsstücke alle drei Monate zu wechseln.

Art. 44. Es ist den Sträflingen unter keiner Bedingung gestattet, andere als die vorgeschriebenen Kleider zu tragen.

Art. 45. Die Anstalt liefert überdies jedem Gefangenen zu seinem persönlichen Gebrauch in die Zelle: 1 Kamm, 1 irdener Waschkrug sammt Becher und Waschbecken, 1 Kleiderbürste, 2 Schubbürsten und 1 Fettbüchse, 1 Kehrwisch, ein Nachttopf mit Deckel, ein Spucknapf, 1 Tischchen und 1 Stuhl.

Der Gefangene ist für Schädigung dieser Gegenstände verantwortlich. Außer der Strafe hat der Betreffende den Schaden aus seinem Uebersverdienst zu vergüten.

- Art. 46. Das Bett eines Sträflings besteht in
- 1 Strohsack,
  - 1 Spreukissen,
  - 4 Leintüchern,
  - 1 wollenen Decke.

Für den Winter werden 3 bis 4 wollene Decken je nach Bedarf hinzugefügt.

Art. 47. Die Bettdecken sind alle vier Wochen auszuklopfen, das Stroh vierteljährlich, die Spreue halbjährlich, die Leintücher monatlich zu wechseln, und der Strohsack halbjährlich zu waschen.

Art. 48. Samstag Abends läßt der Direktor durch den Werkmeister die frische Wasche in die Arbeitsäle bringen und durch den Aufseher an die Sträflinge austheilen, die sie alsdann mit in die Zelle nehmen. Die unreine Wasche wird Sonntag Morgens zurückgezogen, wobei jedes Mal untersucht werden soll, ob nichts mangle oder beschädigt



worden sey, in welchem Fall der Betreffende das Beschädigte oder Mangelnde aus seinem Ueberverdienst zu vergüten hat.

## VI. Abschnitt.

Von der Pflege der kranken Gefangenen und von der Beerdigung der Verstorbenen.

Art. 49. Für die Erhaltung des Gesundheitszustandes in der Strafanstalt im Allgemeinen und für die Behandlung der kranken Gefangenen insbesondere wird ein Hausarzt aufgestellt, der zugleich Wundarzt seyn soll.

Art. 50. Meldet sich ein Gefangener krank und wird derselbe beim Hausbesuch des Arztes wirklich als krank erklärt, so soll er in das männliche oder weibliche Krankenzimmer gebracht, und daselbst in Diät, Arzneien, Kleidung und Lager nach den Vorschriften des Arztes behandelt werden. Die Krankenkost ist in der Regel aus der allgemeinen Küche der Anstalt zu liefern.

Art. 51. Wird ein Gefangener plötzlich von einer Krankheit befallen, so geschieht die Meldung durch den Aufseher an den Direktor und durch diesen an den Hausarzt.

Art. 52. Die Nahrung und das Getränke der Kranken und Konvalescenten ist nach drei Diätenklassen — volle Krankenkost, halbe und Viertels-Krankenkost — bestimmt. Die Einreihung derselben in die eine oder andere Klasse schreibt der Hausarzt jedes Mal vor.

Ist der Sträfling auf Viertels-Krankenkost gesetzt, so erhält derselbe drei Mal des Tages einen Teller leere Fleischbrühe mit oder ohne Ei, und zum Getränke Gerstenwasser.

Bei halber Krankenkost erhält er einen Teller voll Suppe (von Fleisch, Reis, oder Mehl u. dgl.), Mittags ein Gemüse von Aepfeln, Rüben u. dgl., und  $\frac{1}{4}$  Pfund Brod. Bei voller Krankenkost wird ihm täglich drei Mal Suppe, Mittags  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch, Gemüse und  $\frac{1}{2}$  Schoppen Wein, und für den Tag  $\frac{1}{2}$  Pfund Brod verabreicht.

Art. 53. Um auch in den Krankenzimmern die Kommunikation zwischen den Sträflingen möglichst zu verhüten, soll jedes Krankenbett durch einen Verschlag von dem andern getrennt und den kranken Sträf-

lingen nicht gestattet werden, sich mit einander in Gespräche einzulassen. Der Arzt und der Krankenwärter haben ihrerseits alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um jede Verbindung unter den Sträflingen während ihres Aufenthalts in dem Krankenzimmer zu verhüten.

Art. 54. In den Krankenzimmern muß die größte Reinlichkeit herrschen; dieselben sind in der Regel alle Tage, und außerdem so oft es erforderlich ist, auszuräuchern und mit allem Nöthigen zu guter und regelmäßiger Behandlung der Patienten einzurichten.

Art. 55. Mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten Behaftete, Wahnsinnige, Kranke mit schweren chirurgischen Fällen, Schwangere, die der Entbindung nahe sind, müssen auf Veranstellen der Direktionskommission aus der Anstalt versetzt und anderswo untergebracht werden.

Art. 56. Ist ein Gefangener gestorben, so muß derselbe mit einem Leichenhemde angethan und in die Todtenkammer gebracht werden. Hier hält der Arzt in Anwesenheit des Direktors und des betreffenden Geistlichen die Leichenschau. Der Befund über die Leblosigkeit und die Art, der Tag und die Stunde des Todes soll, mit den Unterschriften gedachter Beamten versehen, in die bezügliche Rubrik des Stammbuchs eingetragen und vom Direktor unverweilt die Todesanzeige an die Heimathsbehörde des Verstorbenen gemacht werden.

Art. 57. Wenn der Arzt nicht eine frühere Beerdigung anordnet, so bleibt die Leiche während 48 Stunden ausgesetzt.

Art. 58. Die Beerdigung, von welcher der Direktor der betreffenden Gemeindepolizei, so wie den Pfarrgeistlichen, auf deren Friedhof die Leiche zu begraben ist, Anzeige machen soll, hat immer auf die einfachste Weise nach Maßgabe der beidseitigen polizeilichen und konfessionellkirchlichen Vorschriften zu geschehen. Der Leichnam eines katholischen Sträflings wird in den Friedhof nach St. Fiden, derjenige eines evangelischen in den Friedhof von Linsebühl gebracht.

Bei Anlaß der Beerdigung eines Sträflings wird in der Kapelle der Strafanstalt für die betreffenden Konfessionsgenossen ein angemessener Trauer = Gottesdienst abgehalten.

Art. 59. Die Beerdigungskosten sollen aus den von dem Sträfling beim Eintritt in das Strafhaus mitgebrachten Effekten und dessen Arbeits-

verdienst bezahlt werden. Der Rest des nachgelassenen Uebersverdienstes fällt der Staatskasse anheim, weil die Erben darauf keinen Anspruch haben.

### VII. Abschnitt.

Von den Mitteln für die moralische Besserung der Sträflinge.

Art. 60. Der Zweck der Anstalt besteht nicht allein in der Bestrafung, sondern auch in der Besserung der Gefangenen. Um aber die Besserung der Sträflinge nach Möglichkeit zu erzielen, bedarf es nicht bloß einer, durch Absönderung, absolutes Stillschweigen und immerwährende Beaufsichtigung der Gefangenen bedingten, strengen Hausordnung und der Angewöhnung zur Arbeit, sondern vorzugsweise auch des Unterrichts und der Weckung und Pflege christlich religiöser Gefühle in den Sträflingen. Dieses soll insbesondere durch den Gottesdienst in der Kapelle und durch einen angemessenen Schulunterricht erzielt werden.

Art. 61. Alle Sonntage muß für die katholischen und evangelischen Sträflinge sowohl Vor- als Nachmittags ein Gottesdienst mit einer Predigt oder Christenlehre statt finden. Eben so an konfessionellen Fest- oder Feiertagen für die Sträflinge der betreffenden Konfession.

Jeden Donnerstag in der Woche wird für die Katholiken eine heil. Messe mit Homilie, für die Evangelischen eine zweckmäßige Erbauungsstunde gehalten. Bei dem Gottesdienste muß aller Gesang unterbleiben.

Art. 62. Der vormittägige Sonn- und Feiertagsgottesdienst beginnt für die Katholiken Morgens um 8 Uhr, derjenige der Evangelischen um halb 10 Uhr; der Nachmittagsgottesdienst für die Katholiken um 2 Uhr, für die Evangelischen um 3 Uhr. Die Stunde für den Gottesdienst am Donnerstage soll von dem Direktor im Einverständniß mit dem betreffenden Hausgeistlichen, je nach Umständen und Verhältnissen, festgesetzt und abgeändert werden. Den Anfang des Gottesdienstes verkündigt jedes Mal ein kurzes Geläute der Glocke.

Art. 63. Das Eintreten in die Kapelle geschieht quartierweise, dergestalt, daß beim Einführen keine Abtheilung der Sträflinge die andere sieht oder von derselben gesehen werden kann. Wenn sämmtliche Sträf-

linge eingeführt sind, nehmen die Aufseher und Jäger die ihnen zu Beaufsichtigung und Ueberwachung derselben angewiesenen Plätze ein.

Art. 64. Während des Gottesdienstes der Sträflinge der einen Konfession halten sich die Sträflinge der andern Konfession, je nach Umständen, entweder in den Zellen oder aber in dem betreffenden Arbeitsaal auf, wo sie durch religiöse und moralische Lektüre, durch Vorlesen aus erwählter Stücke aus den heiligen Schriften oder durch Unterricht im Lesen, Schreiben &c. auf eine zweckmäßige Weise erbaut und beschäftigt werden. Zu diesem Behufe werden Auszüge aus der heiligen Schrift und auch andere zum Unterricht in der Moral und Religion und zur Belehrung geeignete Bücher, wenn sie von den Geistlichen empfohlen und von dem Direktor gutgeheißen worden sind, unter die Sträflinge ausgeheilt.

Art. 65. Zu diesem Zweck soll eine Büchersammlung für die Sträflinge angelegt und die Beforgung derselben, so wie die Vertheilung und Wiederzurücknahme der Bücher von der Direktionskommission einem der beiden Hausgeistlichen übergeben werden.

Art. 66. Der Schulunterricht, für den die Anstalt die Lehrmittel liefert, kann einem der beiden Hausgeistlichen übertragen werden. Der Unterricht, der im Lesen, Schreiben und Rechnen besteht, wird quartierweise und vorab den Sträflingen unter 35 Jahren ertheilt. Auch während des Schulunterrichts ist den Sträflingen jede wechselseitige Mittheilung auf das strengste untersagt.

Art. 67. Ueber den Gang, die Stunden und das Lokal des Unterrichts setzt sich der Lehrer mit dem Direktor ins Vernehmen, um so viel möglich jede Störung der Hausordnung zu vermeiden.

Er erstattet alljährlich einen schriftlichen Bericht über den Gang und die Leistung der Schule und legt demselben über die Zahl der Unterrichteten und die gemachten Fortschritte ein Verzeichniß bei.

Art. 68. Weibliche Sträflinge, welche im Lesen, Schreiben und in den ersten Grundsätzen des Rechnens unerfahren sind, erhalten den Unterricht in diesen Gegenständen von einer Aufseherin oder von einer andern Frauensperson, welche unter Vorwissen und Zustimmung des Direktors freiwillig zu einem so edeln Werke sich hingeben sollte.

### VIII. Abschnitt.

Von den Disziplinarstrafen und von den Belohnungen.

Art. 69. Die vorgeschriebene Ordnung in der Strafanstalt soll mit aller Strenge gehandhabt und jede Uebertretung nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit gebüßt oder geahndet werden.

Art. 70. Dem Ermessen des Direktors bleibt im Allgemeinen überlassen, von den festgesetzten Disziplinarstrafen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche je nach dem Charakter und der Sinnesart des Sträflings ihrem Zweck am zuverlässigsten entspricht.

Art. 71. Den Aufsehern steht keinerlei Strafbefugniß zu. Dagegen sind sie verpflichtet, schwerere Disziplinarvergehen alsogleich dem Direktor anzuzeigen. Geringere Uebertretungen, welche sie bei Sträflingen selbst wahrgenommen, oder sonst in Erfahrung gebracht haben, werden sie im Tagesrapport gewissenhaft verzeichnen und so dem Direktor zur Kenntniß bringen.

Art. 72. Die Sträflinge sollen mit Anstand, Würde und strengem Ernst behandelt werden. Reicht diese Behandlung nicht hin, um dieselben in Ordnung zu erhalten oder solche, welche die Ordnung verletzen, zu derselben zurückzuführen, so hat der Direktor, nach Untersuchung des Sachverhalts, folgende Ahndungen und Strafen eintreten zu lassen:

- a) Ermahnungen in der Stille, oder allenfalls in Gegenwart des Geistlichen oder eines der Angestellten, oder je nach dem Grad und der Natur der Uebertretung in Anwesenheit der übrigen Sträflinge des gleichen Quartiers.
- b) Schmälerung der Kost bei gleicher Arbeit.
- c) Verlust des ganzen Ueberverdienstes oder eines Theils desselben. Die Büßung eines Sträflings um mehr als den Ueberverdienst des je laufenden Vierteljahres kann der Direktor nur mit Bewilligung der Direktionskommission vornehmen.
- d) Einsperren in die einsame Zelle bis auf 14 Tage, womit, je nach Umständen, magere Kost verbunden werden kann.

Die magere Kost besteht in Wasser und Brod; doch soll dem Sträfling jeden andern Tag ein Mal Suppe gereicht werden.

e) Einschließen in die finstere Zelle bei Wasser und Brod bis auf 8 Tage.

Das Maximum dieser Disziplinarstrafe kann vom Direktor nur im Einverständniß mit dem Präsidenten der Direktionskommission erkannt werden.

Art. 73. Die Strafe des Einsperrens in die finstere Zelle ist vorzüglich bei Gewaltthätigkeiten und beleidigendem Benehmen gegen Angestellte und Bedienstete der Anstalt, bei wiederholtem Lügen, bei Entwendungen und Entweichungsversuchen in Anwendung zu bringen. Der Verlust des Ueberverdienstes dagegen hat insbesondere bei Nachlässigkeit und Arbeitsverweigerung und bei böshafter Verderbung von Stoffen, Werkzeugen und Geräthschaften ic. statt.

Art. 74. In Fällen, in welchen durch einen Gefangenen die Ruhe und Sicherheit des Hauses oder der Mitgefangenen bedroht, oder ein beharrlicher Versuch zum Ausbrechen gemacht würde, kann der Betreffende unter sofortiger Anzeige an den Präsidenten der Direktionskommission mit Fesseln belegt werden.

Art. 75. Jede dieser Bestrafungen muß im Anwendungsfalle mit Angabe der Ursache dem betreffenden Sträfling in dem Stammbuch vorgemerkt werden, um darnach die Verhaltens- und Sitten-Note desselben bestimmen zu können.

Art. 76. Zum Zwecke der Ermunterung derjenigen Sträflinge, welche sich gut betragen, können folgende Belohnungen eintreten:

a) Die Bewilligung, von den Ihrigen Besuche annehmen oder an dieselben schreiben zu dürfen.

Der Besuch und die Unterredung von Verwandten oder Bekannten mit einem Sträfling muß in Gegenwart des Direktors oder eines andern Angestellten stattfinden. Die Anstalt selbst darf den Besuchenden nicht gezeigt werden.

b) Die Erlaubniß, aus dem Ueberverdienst angemessene Geschenke oder Unterstützungen an die Ihrigen absenden oder für sich selbst nützliche Gegenstände, z. B. Bücher, Arbeitswerkzeuge u. s. w., anschaffen zu dürfen.

- c) Die Veretzung zu einer Beschäftigung, bei welcher der Ueberverdienst des Sträflings höher ausfällt.

## IX. Abschnitt.

### Von der Entlassung der Sträflinge.

Art. 77. Der Austritt aus der Strafanstalt erfolgt entweder wegen Beendigung der Strafzeit oder in Folge eingetretener Begnadigung.

Art. 78. Der Direktor hat jedes Begnadigungsgesuch mit seinem Bericht begleitet der Direktionskommission einzureichen, die hinwieder ihrerseits dasselbe würdigt und prüft und den geeigneten Antrag an das Polizeidepartement zu Händen des Kleinen Rathes stellt.

Solche Begnadigungsgesuche sind jeweilen wenigstens vier Wochen vor Beginn einer ordentlichen Sitzung des Großen Rathes einzureichen. Wird ein Begnadigungsgesuch vom Großen Rath abgewiesen, so darf dasselbe innert Jahresfrist nicht wieder gestellt werden.

Art. 79. Sechs Wochen vor Austritt eines Sträflings aus der Strafanstalt gibt der Direktor dem Präsidenten des Schutzaussichtskommittes unter Beilegung eines Auszugs aus dem Stammbuch Kenntniß von der erfolgenden Entlassung. Das Komitee bezeichnet hierauf dem zu entlassenden Sträfling einen Schutzaufscher (Patron) und setzt sich, rücksichtlich weiterer Auskunft über die Persönlichkeiten, häusliche Lage etc. des betreffenden Individuums, nöthigenfalls mit dem Direktor der Strafanstalt in das Vernehmen. Selbst persönliche Rücksprachen eines Mitgliedes des Schutzaussichtskommittes oder des Patronen mit dem zu entlassenden Sträfling können unter Umständen und insofern es ohne Störung der Hausordnung geschieht, vom Direktor gestattet werden.

Art. 80. Bei Fällen von Entlassungen in Folge eines Begnadigungsaktes hat die vorherbezeichnete Anzeige an das Präsidium des Schutzaussichtskommittes erst dann zu geschehen, wenn die Direktionskommission das Gesuch eines Gefangenen um Strafnachlaß mit einem empfehlenden Antrag an das Polizeidepartement einbegleitet hat.

Persönliche Rücksprachen von Seite eines Schutzaufsehers oder eines Mitglieds des Schutzaussichtskommittes mit dem Sträflinge haben aber in diesem Fall vor erfolgtem Begnadigungsbeschlusse des Großen Rathes zu unterbleiben.

Art. 81. Vor dem Akt der Entlassung werden dem Sträfling die Zuchthauskleider abgenommen und diejenigen Kleidungsstücke angethan, welche er beim Eintritt in die Anstalt mit sich gebracht, oder, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, statt derselben erhalten hat. Hierauf wird er dem Direktor vorgestellt.

Art. 82. Der Akt der Entlassung eines Sträflings, dem außer dem Direktor und dem betreffenden Hausgeistlichen, wo immer möglich, auch der für ihn bezeichnete Schutzaufseher oder ein Mitglied des Schutzaussichtskommittes beiwohnen soll, beginnt damit, daß dem Zu-entlassenden eine Abschrift seiner, mit der Anstalt abgeschlossenen Rechnung, und, insofern die Früchte seiner Arbeit einen Ueberschuß zu seinen Gunsten ergaben, seinem Patronen oder dem anwesenden Mitglied des Schutzaussichtskommittes der Betrag seines Ueberverdienstes verabreicht wird.

Art. 83. Wenn der Direktor mit der Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Aufführung des Sträflings zufrieden ist, so ertheilt er ihm ein, diese Zufriedenheit beurkundendes Zeugniß.

Art. 84. Der Akt der Entlassung wird mit Verlesung der Strafbestimmungen über den Rückfall und mit der Ermahnung an den Entlassling geschlossen, von der Bahn des Rechtes und der Tugend nicht abzuweichen, bösen Umgang zu meiden, sich einem ehrlichen Erwerb zu widmen und darnach zu streben, jene Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erlangen, welche zu gewinnen in der Macht aller derjenigen stehe, die ernstlich bemüht seyen, den Weg des Guten zu verfolgen.



## Zweite Abtheilung.

Von den Beamten und Bediensteten der Strafanstalt.

### X. Abschnitt.

Von dem Bestand der Beamten und Bediensteten im Allgemeinen. Dienstverhältniß und Eid der Bediensteten.

Art. 85. Die Beamten der Strafanstalt sind:

Der Direktor,  
Der katholische und der evangelische Pfarrer,  
Der Arzt.

Sie werden von dem Kleinen Rath angestellt und besoldet, in Gemäßheit des Grovrathsbeschlusses vom 15. November 1838. Für ihre Amtsverrichtungen sind sie zunächst der Direktionskommission verantwortlich.

Art. 86. Die Bediensteten sind:

Der Obergehilfe,  
Der Werkmeister,  
Die Aufseher und Aufseherinnen,  
Der Untergehilfe und  
Der Koch.

Art. 87. Sämmtliche Bedienstete, mit Ausnahme des Werkmeisters, erhalten außer der Besoldung in Geld, angemessene Zimmer in der Anstalt nebst der Verköstigung.

Das Essen darf nur insoweit gemeinschaftlich stattfinden, als dadurch die reglementarische Aufsicht über die Gefangenen nicht gestört wird.

Art. 88. Alle Bediensteten werden, nach, in der Regel, vorhergegangener Ausschreibung, von der Direktionskommission ernannt. Die Anstellung geschieht auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Dieselben können jedoch wegen ungenügender Dienstleistung auf den Antrag des Direktors auch vor Ablauf der Anstellungszeit entlassen werden.

Art. 89. Dem Direktor sind alle Strafhäusbediensteten untergeben. Keiner darf für kürzere oder längere Zeit ohne seine ausdrückliche Bewilligung das Gefängnißgebäude verlassen. In Behinderungsfällen leisten sich die Bediensteten gegenseitige Aushülfe.

Art. 90. Für getreue Erfüllung aller ihrer Obliegenheiten haben sie der Direktionskommission zu Händen des Kleinen Rathes folgenden Eid zu schwören:

„Ihr (der Werkmeister, Aufseher, Gehülfe ic. der Strafanstalt) werdet angeloben und schwören, die Euch obliegenden Pflichten und Befugnisse nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben, die Vorschriften der Strafanstaltsordnung und alle übrigen Befehle und Aufträge der Euch vorgesetzten Behörden und Beamten pünktlich und willig zu vollziehen, die Sträflinge mit Ernst und Unparteilichkeit zu behandeln und gegen dieselben keine unbefugte Strenge noch unerlaubte Milde oder Begünstigung an den Tag zu legen; Euerm Dienste mit Fleiß, Treue und Wachsamkeit obzuliegen, keine Mieth noch Gaben weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, sondern Euch mit der gesetzlichen Besoldung zu begnügen; alles beizutragen, was zur Handhabung guter Ordnung, der Sittlichkeit, Wohlfahrt und Sicherheit der Strafanstalt gereichen kann und überhaupt nach besten Kräften ihren Nutzen zu befördern und ihren Schaden zu wenden.“

Art. 91. Das Polizeidepartement wird die erforderliche Anzahl von Landjägern für die innere und äußere Bewachung der Anstalt anweisen. Der erste derselben führt den Namen Postenchef.

## XI. Abschnitt.

Von den Pflichten und Befugnissen des Direktors.

Art. 92. Nach Art. 7 des Großrathesbeschlusses vom 15. November 1838, betreffend die Verwaltung der Strafanstalt, liegt dem Direktor die unmittelbare Leitung und Aufsicht der Anstalt hinsichtlich der Hausordnung, Disziplin und Sittlichkeit, der Arbeit und Fabrikation der Sträflinge, der Dekonomie und des ganzen Rechnungswesens ob.

Art. 93. Es ist daher Pflicht des Direktors, sich beständig in der Strafanstalt aufzuhalten, es sey denn, daß er irgend eine andere,

nothwendig mit seinem Amte verknüpfte Obliegenheit zu erfüllen hat. Für Abwesenheiten von zwei bis höchstens vier Tagen hat er die Bewilligung des Polizeidepartements einzuholen. Längere Urlaube können ihm nur vom Kleinen Rathe selbst ertheilt werden. Der Kleine Rath bezeichnet alsdann dessen Stellvertreter.

Art. 94. Der Direktor sorgt für die Aufnahme, Klassifikation und Entlassung der Gefangenen nach den Bestimmungen der Abschnitte I, II und IX gegenwärtiger Strafanstaltsordnung; ferner für gute Verwahrung der Sträflinge und die Sicherheit des Hauses. Zu diesem Zweck verfügt er nicht nur über die Angestellten, sondern er kann, wo solches erforderlich, auch den Wachtposten der Landjäger zu Hülfe rufen und beordern.

Art. 95. Er darf Niemanden, weder von den Bediensteten noch von den Gefangenen, zu seinem eigenen Dienste gebrauchen.

Er kann sich in seiner Haushaltung weder des gleichen Metzgers noch des gleichen Bäckers bedienen, welche für die Strafanstalt Fleisch und Brod liefern.

Art. 96. Er beobachtet fortwährend das Betragen jedes einzelnen Gefangenen und sucht sich mit dessen Eigenthümlichkeiten, guten und schlimmen Eigenschaften bekannt zu machen, um darnach sein Verfahren gegen ihn einrichten und in Verbindung mit den Geistlichen auf die moralische Besserung desselben einwirken zu können.

Art. 97. Er empfängt jeden Morgen die Rapporte der Aufseher über das Betragen und die Arbeiten der Sträflinge vom vorhergehenden Tag, prüft dieselben und trifft sofort die erforderlichen Verfügungen.

Art. 98. Er hat für Ordnung und Reinlichkeit in den Zellen, den Arbeitsälen und dem Gefangenhause überhaupt zu sorgen.

Art. 99. Er sorgt für die leibliche Pflege der Sträflinge in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Bewegung, Ruhezeit und Gesundheit, nach Inhalt der Abschnitte V und VI des Reglements. Zu diesem Behufe schließt er für Lieferung der Lebensmittel, des Brennstoffes und des Beleuchtungsmaterials, so wie für die Anschaffung von Effekten

die erforderlichen Verträge ab. Er ertheilt dem Koch und dem Unter-  
gehilfen der Anstalt die nöthige Dienstinstruktion.

Art. 100. Er veranstaltet, daß den männlichen Sträflingen alle  
Wochen ein Mal der Bart abgenommen und alle Vierteljahre das  
Haar geschnitten werde.

Art. 101. Er eröffnet alle an die Sträflinge gerichteten eingehenden  
Briefe und Schreiben und prüft die ausgehenden. Das an dieselben  
eingeschickte Geld nimmt er gegen Empfangschein in Verwahrung.

Art. 102. Er sorgt für den Unterhalt der Gebäulichkeiten und  
des Mobiliars der Anstalt. Unbedeutendere Reparaturen an den Ge-  
bäulichkeiten oder an dem Hausgeräthe der Anstalt, deren Betrag  
fl. 55 nicht übersteigt, läßt der Direktor mit Genehmigung der Direk-  
tionskommission innert den Schranken des der Strafanstalt durch das  
Büdget bewilligten Credits von sich aus bewerkstelligen. Alle Bauten  
oder Anschaffungen, welche den oben angefügten Betrag übersteigen,  
werden hingegen durch das Baudepartement angeordnet.

Art. 103. Er handhabt die Feuerpolizei in der Anstalt und  
weist den Angestellten für den Fall eines Brandunglücks ihre Ver-  
richtungen an. Er beaufsichtigt die Beheizung.

Art. 104. Er sorgt für den Arbeits- und Fabrikationsbetrieb,  
sey es auf eigene Rechnung der Anstalt, oder auf Bestellung für  
fremde Rechnung. Ohne Gutheißung der Direktionskommission führt  
er jedoch keine neuen Arbeitszweige in die Anstalt ein.

Mit Vorbehalt der Genehmigung der Direktionskommission schließt  
er die erforderlichen Verträge ab über die Lieferung der rohen Stoffe  
und über Abnahme der verarbeiteten Gegenstände. Er trachtet, der  
auf Rechnung der Anstalt gefertigten Arbeit möglichst günstigen Ab-  
satz zu verschaffen. Er wacht darüber, daß die bestellte Arbeit gut  
und zur Zeit gemacht und wieder abgeliefert werde. Für Anschaffungen,  
die der Direktor aus dem Arbeitsmagazin der Anstalt bezieht, ver-  
gütet er den laufenden Preis und setzt dieses in Rechnung.

Art. 105. Er verwaltet die Kassa der Anstalt und gibt viertel-  
jährlich der Direktionskommission sorgfältig belegten Ausweis über

die eingenommenen Gelder und deren Verwendung. Er besorgt die Depositengelder der Sträflinge, so wie die Fremdenkasse der Anstalt für arme, freigelassene Sträflinge und legt diesfalls alljährlich der Direktionskommission Rechnung ab.

Art. 106. Er führt theils selbst, theils durch die Angestellten die für die Anstalt nöthigen Bücher, Rechnungen und Skripturen, und zwar:

- 1) Das Stammbuch, nach Art. 2 gegenwärtigen Reglements.
- 2) Das Kassa- und Kontobuch für Einnahmen und Ausgaben der Anstalt hinsichtlich der Verwaltungskosten, der Lebensmittel, Beleuchtung, Beheizung, der Mobilien, des Arbeitsgeschirrs, des Arbeitsmaterials, der Reparaturen und Bauten.
- 3) Die Inventarienbücher:
  - a) Ueber sämtliche der Anstalt zugehörige Mobilien und das Arbeitsgeschirr, unter jährlicher Abschätzung der einzelnen Stücke.
  - b) Ueber die Kleider und Effekten der Sträflinge.
- 4) Das Bestellungsbuch, d. i. ein Verzeichniß mit fortlaufender Nummer über sämtliche, sowohl für die Anstalt als für Privaten zu fertigenden Arbeiten nebst Angabe der Zeit der Bestellung und der Abgabe, der Kosten des Materials und des Arbeitslohnes.
- 5) Das Gewerbsbuch, mit spezieller Auführung der in jedem Gewerbe geleisteten Arbeiten.
- 6) Die Arbeits- und Kontobücher der Sträflinge.
- 7) Das Materialbuch über den Eingang und Ausgang des Materials für die verschiedenen Gewerbe.
- 8) Das Warenkontrobuch für diejenigen Gegenstände, welche auf das Lager zum Verkauf verarbeitet werden.
- 9) Das Depositenbuch der Sträflinge, mit Kassa- und Kontorechnung.
- 10) Das Strafenjournal, mit spezieller Auführung des Grundes einer verfügten Disziplinarstrafe.

11) Das Zensurbuch, d. i. ein genaues Verzeichniß über Verpflegungszeit, Zeitverwendung, Art der Beschäftigung, über den täglichen Verdienst, die Kasse, das Pekulium, nebst einer monatlichen Note über Fleiß und Betragen jedes Sträflings.

12) Das Armenbuch, d. i. Ausweis über Einnahmen und Verwendung der Geschenke für arme Entlasslinge.

Neben diesen Hauptbüchern sind die erforderlichen Hülfsbücher und Tabellen zu führen.

Art. 107. Der Direktor entwirft alljährlich den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Strafanstalt zu Handen des Polizeidepartements.

Art. 108. Er leistet für getreue und pflichtgemäße Amtsverwaltung eine Kaution von fl. 3000. In Fällen von Untreue oder pflichtwidriger Amtsführung liegt es in der Befugniß des Kleinen Rathes, dem Direktor die Entlassung auch vor Ablauf seiner Anstellungsdauer zu ertheilen.

## XII. Abschnitt.

Von den Pflichten der Hausgeistlichen.

Art. 109. Den Geistlichen der Strafanstalt liegt der religiöse Unterricht der Sträflinge nach Maßgabe des siebenten Abschnitts gegenwärtigen Reglements ob. Sie besorgen den Gottesdienst, üben, in Bezug auf die Gefangenen, die Seelsorge aus und ertheilen den Unterricht in der Religions-, Sitten- und Pflichtenlehre.

Art. 110. Sie haben die Sträflinge bei ihrem Eintritt, Austritt und in der Zwischenzeit einzeln zu besuchen, sie zur Reue und Aenderung ihres Wandels zu ermahnen, überhaupt durch Unterredung, Ermahnung und Ermunterung auf ihre Besserung zu wirken. Zu diesem Ende ist ihnen, ausgenommen in den Arbeitsstunden, der freie Zutritt zu denselben zu jeder Zeit gestattet, um ihnen religiösen Trost und Belehrung zukommen zu lassen. Sie versehen die Sträflinge mit Büchern aus der Anstaltsbibliothek, welche geeignet sind, den Sinn für das Bessere in ihnen zu wecken.

Art. 111. Es ist Pflicht der Geistlichen, sich in allen Fällen und unter allen Umständen streng an die Regeln und Anordnungen des Gefängnisses zu halten. Sie dürfen den Sträflingen keine Mittheilungen machen, die ihr Seelsorgerberuf nicht von ihnen erheischt.

Art. 112. Von drei zu drei Monaten erstattet jeder der Geistlichen dem Direktor einen Rapport über das Verhalten der Sträflinge, und übergibt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über seine Verrichtungen und den Zustand der Anstalt in sittlicher Beziehung.

### XIII. Abschnitt.

#### Von den Pflichten des Hausarztes.

Art. 113. Der Arzt steht der Gesundheitspflege der Anstalt vor. Er sorgt daher für Beseitigung aller Uebelstände, welche auf die Gesundheit der Gefangenen nachtheilig einwirken. Er behandelt die Kranken und verschreibt die Heilmittel aus den angewiesenen öffentlichen Apotheken.

Art. 114. Der Arzt soll die Anstalt in der Regel täglich ein Mal besuchen, so zwar, daß er bei schicklicher Rehrordnung monatlich jeden Gefangenen ein Mal sieht. Wenn nach ihm geschickt wird, hat er sich unverzüglich, mit Nachsehung seiner übrigen ärztlichen Praxis, in die Strafanstalt zu verfügen.

Art. 115. Er muß namentlich den Kranken in den Krankenzimmern in der Regel täglich ein Mal, in außerordentlichen Fällen aber zwei Mal und noch öfters, wenn es erforderlich seyn sollte, Besuche machen. Die Ordinationen werden in ein eigenes Buch eingetragen, die Ordinationszettel aber als Kontrolle bei der Revision der Medikamentenrechnung der letztern beigelegt.

Art. 116. Der Arzt ertheilt den Krankenwärtern die nöthige Anleitung über die Behandlung der Kranken und wacht darüber, daß derselben ein Genüge geleistet werde. Ob der Kranke auf ganze oder halbe Diät gesetzt sey, oder die volle Krankenkost erhalten soll, verzeichnet er den Krankenwärtern in ein Buch.

Art. 117. Von Gefangenen, welche mit einer ansteckenden Krankheit oder mit schweren chirurgischen Uebeln behaftet oder vom Wahnsinn befallen sind, macht er sogleich dem Direktor zu Handen der Direktionskommission die Anzeige, damit nöthigenfalls deren Versegung aus der Anstalt bewerkstelligt werden kann.

Art. 118. Derselbe führt über alle Kranke ein Krankenregister mit Angabe der Behandlung und des Verlaufs der Krankheit. Ueber den Gesundheitszustand des Hauses erstattet er so oft es nöthig ist, regelmäßig aber alle Monate ein Mal, Rapport an den Direktor. Der Direktionskommission legt er am Schlusse jedes Jahres den Jahresbericht vor, begleitet mit einer nosographischen Tabelle und verbindet damit allfällige Wünsche und Anträge.

Art. 119. Stirbt ein Gefangener in der Anstalt, so hält der Hausarzt in Verbindung mit dem Direktor und dem betreffenden Geistlichen die Leichenschau, nach Art. 56 der Strafanstaltsordnung.

#### XIV. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Obergehülfsen und des Werkmeisters.

Art. 120. Der Obergehülfe ist der ordentliche Stellvertreter des Direktors in dessen Behinderungs- oder Abwesenheitsfällen. Er hat sich daher mit dem System der Anstalt vertraut zu machen und den Gang derselben in moralischer, ökonomischer und technischer Beziehung genau kennen zu lernen. In Abwesenheits- und Behinderungsfällen des Direktors führt er die Oberaufsicht und rapportirt demselben sowohl über die Leistungen der Angestellten, als über das Betragen und den Fleiß der Sträflinge. Von vorgefallenen Nachlässigkeiten, Fehlern und Uebertretungen macht er rücksichtslose Anzeige. In außergewöhnlichen Fällen kann er Sträflinge, die sich grober Vergehen schuldig gemacht haben, von sich aus in ihre Zellen absühren lassen; eine weitere Strafkompetenz kömmt ihm jedoch nicht zu.

Art. 121. Im Besondern nimmt er alle Bestellungen auf und notirt solche auf das sorgfältigste. Er besorgt den Verkauf oder Aus-



gang der verarbeiteten Gegenstände und die dafür eingehenden Gelder, führt über Alles nach Vorschrift Rechnung und Bücher und ist dem Direktor für die diesfällige Kasse verantwortlich.

Art. 122. Er hat die Aufsicht über die Küche, den Keller, den Verbrauch der Lebensmittel und über das Krankenzimmer und sorgt dafür, daß die ärztlichen Vorschriften befolgt und wechselseitige Mittheilungen unter den kranken Sträflingen möglichst verhindert werden.

Art. 123. Außerdem ist er dem Direktor in Führung der Bücher, so wie in Besorgung der Skripturen und des Rechnungswesens der Anstalt behülflich und hat die Aufseher in Abwesenheits- und Behinderungsfällen zu vertreten.

Für getreue Erfüllung seiner Dienstpflichten leistet er dem Staat eine Kaution von fl. 500.

Art. 124. Der Werkmeister hat sich jeden Tag, mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage, eine Viertelstunde vor Beginn der Arbeit der Sträflinge, in der Strafanstalt einzufinden und daselbst, die Mittagsstunde und die Zeit des Morgen- und Abendessens ausgenommen, zu verweilen, bis das Tagwerk vollendet ist.

Art. 125. Er hat, im Einverständniß mit dem Direktor, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um jedem Gefangenen die Beschäftigung anzuweisen, welche der Anstalt am einträglichsten, seinen Fähigkeiten am angemessensten und für sein Fortkommen nach der Freilassung am förderlichsten ist. Solche, die noch kein Gewerbe verstehen, unterrichtet er theils selbst, theils läßt er sie unter seiner Aufsicht durch andere unterrichten.

Art. 126. Der Werkmeister spricht nur das, behufs Leitung der Arbeiten und zum Unterrichte, unerläßlich Erforderliche mit den Sträflingen und gestattet den Individuen, aus denen eine Arbeitsklasse besteht, keine andere Verbindung unter sich, als jene, welche durch die Arbeit selbst nothwendig gemacht wird.

Art. 127. Er schafft die Werkzeuge, Maschinen u. auf Gutheißung des Direktors an, welche zur Betreibung der Gewerbe in

der Anstalt erforderlich sind, läßt dieselben nöthigenfalls verbessern und führt über alles ein genaues Verzeichniß.

Art. 128. Er besorgt im Auftrag des Direktors die Einkäufe der rohen Stoffe, vertheilt dieselben nach Erforderniß in die verschiedenen Arbeitsfälen und führt über deren Ein- und Ausgang ein richtiges Verzeichniß. Für den Bestand des Waarenlagers ist er dem Direktor verantwortlich.

Art. 129. Der Werkmeister leitet die verschiedenen Arbeiten in den Arbeitsfälen und im Waschhause, vertheilt die Tagesaufgaben unter die Sträflinge und wacht darüber, daß sie erfüllt werden und daß die Sträflinge zum Arbeitsstoff und Arbeitszeug Sorge tragen. Nachlässigkeiten und Beschädigungen berichtet er dem Direktor, damit der Betrag der Beschädigung aus dem Ersparnißgelde des Beschädigers vergütet werde.

Art. 130. Neue Arbeitszweige führt er keine in der Anstalt ein ohne Vorwissen und Einwilligung des Direktors, welcher hinwieder für wichtigere Vorschläge der Art die Genehmigung der Direktionskommission einholen wird.

Art. 131. Er beaufsichtigt die Leinekammer und das Kleidermagazin, besorgt zu vorgeschriebener Zeit die Austheilung der Kleider und Waschstücke und ist hiefür, so wie für den Bestand der Leinekammer und des Kleidermagazins dem Direktor verantwortlich.

Art. 132. Es ist dem Werkmeister bei Strafe sofortiger Dienstentlassung verboten, sich bei der Fabrikation und dem Geschäftsbetrieb der Strafanstalt auf irgend eine Weise gewinnshalber zu betheiligen. Für getreue Erfüllung seiner Dienstpflichten leistet er dem Staat eine Kaution von fl. 500.

## XV. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Aufseher und Aufseherinnen und des Untergehülfsen.

Art. 133. Die Aufseher und Aufseherinnen müssen zu jeder Zeit im Gefängniß gegenwärtig seyn und dürfen ohne spezielle Erlaubniß des Direktors aus demselben sich nie entfernen.

Art. 134. Sie führen ein Verzeichniß der Gefangenen ihres Quartiers mit Angabe des Tages des Eintritts und des Austritts aus demselben. Sie halten die nächste Aufsicht über die Sträflinge, begleiten dieselben in und aus den Zellen in die Arbeitsäle, in die Höfe und in die Kapelle und von da wieder in die Zellen, und überwachen sie an den genannten Orten, — alles nach Vorschrift gegenwärtigen Reglements.

Art. 135. Da die Aufrechthaltung und Wirksamkeit des Pönitentiar-systems auf der Verhinderung jeglichen Verkehrs der Sträflinge unter einander beruht, so haben die Aufseher und Aufseherinnen Alles anzuwenden, um jede Mittheilung unter ihnen zu verhüten. Sie dürfen ihren Posten, wenn sie in irgend einem Theil des Gefängnisses die Aufsicht führen, unter keinerlei Vorwand, ohne abgelöst zu seyn, verlassen. Sie haben genaue und wachsame Beobachtung der Gefangenen zu üben und dürfen ihre Aufmerksamkeit auch nicht einen Augenblick ihrer Pflicht entziehen.

Art. 136. Ihnen steht keine Strafkompetenz zu. Sie haben aber jede Uebertretung der Zucht und Pflicht eines Sträflings der ihrer Aufsicht anvertrauten Abtheilung in die Verhaltungstabelle zu Händen des Direktors vorzumerken. Fälle von Widersetzlichkeit müssen sogleich dem Direktor verzeigt werden. Begründeten Beschwerden der Sträflinge suchen sie, sofern es in ihrem Bereiche liegt, von sich aus abzuhefen. Jedenfalls sind sie auf das Begehren des Sträflings gehalten, von solchen im Tagesrapport Meldung zu machen.

Art. 137. Das Benehmen der Aufseher gegen die Gefangenen soll stets gerecht und ihre Haltung ihnen gegenüber fortwährend ernst und achtungsgebietend seyn. Sie sollen sich vor aller Vertraulichkeit mit den Gefangenen hüten und sie mit „Ihr“ anreden. Mißhandlungen der Sträflinge, sey's durch Worte oder in Werken, sind den Aufsehern bei eigener Verantwortung untersagt. Sie haben sich in ihrem Betragen immer eines guten Beispiels zu befleißigen und unter einander selbst nichts Anderes zu sprechen, als was die Ausübung ihrer Dienspflichten nothwendig erheischt.

Art. 138. Ihnen liegt ob, die sichere Verwahrung ihrer Sträflinge zu überwachen und in dieser Beziehung auf die Zellen, die Arbeitsäle, auf die Betten, die Kleidung und das ganze Benehmen der Gefangenen ein aufmerksames Auge zu halten. Alles Verdächtige, das sie diesfalls wahrnehmen, haben sie sogleich dem Direktor anzuzeigen; Versuche zur Flucht sollen sie mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu vereiteln suchen. Sie haben alle Abende das an die Einzelzellen der Sträflinge anstoßende, für sie bestimmte Schlafzimmer zu beziehen, um dieselben auch während der Nacht leicht zu überwachen und bei dem geringsten Versuch einer Ordnungs- oder Ruhestörung alsogleich bei der Hand zu seyn.

Art. 139. Die Aufseher sorgen für die leibliche Verpflegung der Gefangenen und nehmen die Speisen für sie in Empfang.

Art. 140. Ihnen liegt ob, zu sorgen, daß die Zellen, die Arbeitsäle, die Gänge, Höfe und Geräthschaften stets reinlich und ordentlich gehalten werden. Sie wachen darüber, daß die Gefangenen ihren Körper, ihre Kleidung und ihr Arbeitszeug in Reinlichkeit erhalten. Sie empfangen von dem Obergehülfsen das Weißzeug und das Bettzeug, für dessen vorgeschriebenen Wechsel sie jederzeit Sorge tragen.

Art. 141. Die Aufseher sorgen ferner dafür, daß die Sträflinge in den Arbeitsstunden gehörig beschäftigt werden. Sie nehmen von dem Werkmeister den rohen Stoff in Empfang, überwachen dessen Verarbeitung durch ihre Sträflinge und liefern das Verarbeitete gegen Schein wieder an den Obergehülfsen ab. Hierüber muß von ihnen ein Verzeichniß, genannt *Arbeitsbuch*, geführt werden.

Art. 142. Die Aufseher erstatten täglich dem Direktor Rapport über das, was in ihren Quartieren vorgefallen ist.

Art. 143. Dem Untergehülfsen sind neben der Stellvertretung der Aufseher in Abwesenheits- und Behinderungsfällen, vorzugsweise die Berrichtungen eines Hausknechts übertragen. Ihm liegen alle die Straf-anstalt beschlagenden Geschäfte außerhalb des Hauses (Kommissionen) ob, jedoch hat er auch im Innern desselben und namentlich bei Versorgung des Tisches für die Angestellten Hülfe zu leisten. Für seine Berrichtungen ist er dem Direktor verantwortlich.

Art. 141. Kein Aufseher oder Gehülfe darf sich ohne Begleit des Direktors oder einer Aufseherin in die Quartiere der weiblichen Sträflinge begeben. Das gleiche Verbot gilt für die Aufseherinnen rücksichtlich der Quartiere der männlichen Sträflinge.

## XVI. Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Landjäger.

Art. 145. Die Dienstverrichtungen der Landjäger bestehen vorzugsweise im Pfortnerdienst und im Wachtdienst.

Art. 146. Der Dienst des jeweiligen Pfortners beginnt bei Ablösung der letzten Nachtwache zur Sommerszeit Morgens 5 Uhr, zur Winterszeit Morgens 6 Uhr und dauert bis zum Beginn der ersten Nachtwache Abends 9 Uhr.

Art. 147. Der Pfortner begegnet den Ein- und Ausgehenden mit Höflichkeit. Erstere, insofern sie fremd sind, meldet er nach deren Wunsch dem Direktor an und führt sie mittlerweile in die Wachtstube oder Hausflur, oder aber, er geleitet sie in das Magazin und wartet alsdann vor der Thüre, bis sie wieder fortgehen.

Art. 148. Er läßt Niemanden, der sich nicht gehörig ausweisen kann, hinein oder hinaus. Er darf Keinen in das Innere der Anstalt treten lassen, der nicht mit einer Eintrittskarte versehen ist.

Art. 149. Er gibt den Sträflingen, nach erhaltener Vorschrift, zur Essens- und Ruhezeit und zur Zeit des Aufstehens das Zeichen mit der Glocke.

Art. 150. Nachts Schlag 10 Uhr bis zur Morgenstunde, in welcher die Arbeit beginnt, wird er Niemanden mehr in die Strafanstalt ein- oder aus derselben herauslassen. Wenn wegen Nothfällen die Eingangsthüren geöffnet werden sollen, so ist dem Direktor der Fall zur Kenntniß zu bringen, der dann zu entscheiden hat, ob die Oeffnung zu erfolgen habe oder nicht und welche Vorsorge im erstern Fall zu treffen sey.

Art. 151. Der wachthabende Jäger begleitet vereint mit dem Aufseher die Sträflinge aus den Zellen in die Arbeitsäle, in die Höfe, in die Kapelle und wieder zurück.

Art. 152. Er patroullirt an Sonn- und Feiertagen während der Mittagsruhe der Sträflinge, so wie auch des Abends bis 9 Uhr, geräuschlos in Socken auf den Gängen und überzeugt sich, daß einerseits die Sträflinge in den Zellen einander keine Mittheilungen machen, anderseits nichts, die Sicherheit oder überhaupt das Interesse der Anstalt, Gefährdendes vornehmen.

Art. 153. Des Abends liegt es namentlich in seiner Obliegenheit, nachzusehen, ob alle Thüren gehörig verschlossen seyen. Haben Sträflinge Arreststrafen auszuhalten, so sieht er täglich wenigstens zwei Mal im Stillen nach, ob dieselben keinerlei Uebertretungen sich zu Schulden kommen lassen.

Bei allen diesen Dienstverrichtungen trägt der wachthabende Jäger das Seitengewehr.

Art. 154. Der Jäger, welcher die Nachtwache hat, patroullirt stündlich wenigstens ein Mal durch die Arbeitsäle und Zellengänge der Quartiere C, D, E und F nach gegebener Vorschrift. Auf seinem Wege sieht er überall nach, ob die Thüren der Gänge, Zellen, Arbeitsäle und in die Höfe gehörig verschlossen seyen.

Art. 155. Die Jäger wachen gegen Feuergefährdung und haben die erforderlichen Löscheräthe in gutem Stand zu erhalten.

Art. 156. Sie haben nöthigenfalls einen abgehenden Aufseher nach Auftrag des Direktors sowohl in den Höfen, als in den Arbeitsälen zu vertreten, in welchem Fall sie jedoch kein Seitengewehr tragen.

Art. 157. Die Landjäger haben auf den Hülfseruf eines Bramten oder Bediensteten, oder auf den Befehl des Direktors in's Innere der Anstalt zu treten und den nöthigen Beistand zu leisten.

Art. 158. Versuche zur Flucht werden sie mit allen Mitteln, selbst mit Anwendung ihrer Waffen, verhindern. Sie halten scharf geladene Gewehre auf der Wachtstube.

Art. 159. Dem Postenchef liegt ob, täglich gewissenhaften Rapport über die Erfüllung der Dienstpflichten der Jäger an den Direktor zu erstatten, ankommende Sträflinge zum Bade zu begleiten, zu visitiren und dem Direktor vorzuführen. Eben so begleitet er auch die zu entlassenden Sträflinge bis nach geschetzener Entlassung.

Art. 160. Der Postschef nimmt jeden Abend die Thor- und Zellen-  
schlüssel zu seinen Händen, verschließt solche in den hiezu bestimmten  
Schrank und überbringt den Schrankschlüssel dem Direktor.

### Schlusßartikel.

Der Direktionsskommission ist die Vollziehung gegenwärtiger Straf-  
anstaltsordnung übertragen. Dieselbe wird fürsorgen, daß die einzelnen  
Abschnitte der zweiten Abtheilung, welche die Instruktionen und Pflicht-  
ordnungen der Beamten und Angestellten der Strafanstalt enthalten,  
den Betreffenden zu ihrem Verhalt auszugsweise in Abschrift mitgetheilt  
werden.

Gegenwärtige Strafanstaltsordnung soll besonders gedruckt werden.

St. Gallen, den 9. September 1841.

**Der Landammann:**

**Dr. Stadler.**

Im Namen des Kleinen Raths;

Der Staatschreiber:

**Steiger.**

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

1811

First main block of faint, illegible text.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

Seventh line of faint, illegible text.

Eighth line of faint, illegible text.

Ninth line of faint, illegible text.

Tenth line of faint, illegible text.

Eleventh line of faint, illegible text.

Twelfth line of faint, illegible text.

Thirteenth line of faint, illegible text.

Fourteenth line of faint, illegible text.

Fifteenth line of faint, illegible text.

Sixteenth line of faint, illegible text.

Seventeenth line of faint, illegible text.

Eighteenth line of faint, illegible text.

Nineteenth line of faint, illegible text.



# Statuten

des

Schutz- und Aufsichtsbereichs

für

entlassene Sträflinge.

---

1811

1811

1811

## I. Bestand und Umfang des Vereins.

Art. 1. Es besteht durch freiwilligen Zusammentritt christlich gesinnter Menschen ein Verein, welcher sich als Aufgabe setzt, den aus der Strafanstalt entlassenen Sträflingen mit thätiger Hülfe an die Hand zu gehen.

Art. 2. Dieser Verein führt den Namen *Schugaufsichtsverein für entlassene Sträflinge*.

Art. 3. Er dehnt sich zunächst über den Kanton St. Gallen aus, setzt sich aber zur bessern Erreichung seines Zweckes, zu gegenseitigen Mittheilungen über Einrichtung, Wirksamkeit, Mittel und Erfolg mit ähnlichen Vereinen anderer Kantone der Schweiz in angemessene Verbindung.

Art. 4. Alle Bewohner des Kantons, welche für den Zweck des Vereins thätig mitwirken wollen, sind Mitglieder desselben.

Art. 5. Dieselben haben sich bei den in jedem Bezirke zu bezeichnenden Korrespondenten zu melden.

## II. Nähere Zwecke des Vereins.

Art. 6. Der Zweck des Vereins ist ein doppelter:

- a) für das eheliche Fortkommen entlassener Sträflinge auf geeignete Weise zu sorgen;
- b) ihre, in der Strafanstalt begonnene sittliche Verbesserung weiter fortzuführen und möglichst zu befördern.

Art. 7. Dabei ist ganz besondere Rücksicht auf jüngere Sträflinge zu nehmen.

Art. 8. Als pekuniäre Hilfsmittel nimmt der Verein in Anspruch:

- a) das Fekulium (das in der Strafanstalt ersparte Eigenthum) der Sträflinge ;
- b) die Beiträge der Armenpflege der betreffenden Gemeinden ;
- c) die Vereinskasse, die sich aus den Beiträgen der Mitglieder, wohlthätiger Privaten und der Unterstützungskasse des Kantons bildet und nährt.

### III. Obliegenheit und Wirksamkeit des Vereins.

Art. 9. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich:

- a) im gegebenen Falle die spezielle Schuzaufsicht über einen ihm von dem Vereins-Komitee hiefür zugewiesenen Sträfling zu übernehmen ;
- b) einen jährlichen Beitrag von mindestens 30 fr. zu leisten.

Art. 10. Unter besondern Umständen und Verhältnissen können einzelne Mitglieder der in lit. a enthaltenen Obliegenheit durch das Komitee entbunden werden; sie machen sich dann aber verbindlich, einen desto größern Geldbeitrag zu leisten.

Art. 11. Wer eine Schuzaufsicht übernommen hat, bleibt so lange von Geldbeiträgen frei, als jene andauert.

Art. 12. Zur Einvernahme der Jahresberichte über die Wirksamkeit des Vereins und der einzelnen Schuzaufseher, zur Wahl des Vereins-Komitees und zur Behandlung anderer den Verein und seine Aufgabe beschlagender Gegenstände, versammelt sich derselbe in der Regel alle zwei Jahre ein Mal, wenn das Komitee nicht aus irgend einem Grund eine frühere Versammlung desselben für nöthig erachtet.

### IV. Das Vereinskomitee.

Art. 13. Zur Leitung des ganzen Schuzaufsichtswesens wählt der Verein ein Komitee von fünf Mitgliedern und zwei Suppleanten.

Art. 14. Dasselbe wird alle zwei Jahre neu gewählt.

Art. 15. Bei seiner Wahl ist darauf zu sehen, daß die Mitglieder desselben, um der leichtern Besammlung willen, nicht zu weit von dem Orte der Strafanstalt entfernt seyen.

Art. 16. Das Komitee wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

Art. 17. Denselben ertheilt es in einem besondern Reglement nähere Vorschrift über ihre Obliegenheiten und Berrichtungen.

Art. 18. Dem Komitee liegt die speziellere Sorge für die Erreichung des in Art. 6 bezeichneten Zweckes des Vereins ob.

Art. 19. Behufs dessen setzt dasselbe sich mit der Direktionskommission der Strafanstalt in Verbindung.

Art. 20. Durch dieselbe verschafft es sich genauere Kenntniß der Sträflinge, insbesondere derjenigen, welche die Strafanstalt bald verlassen werden.

Art. 21. Zu diesem Zwecke sucht es für seine Mitglieder Zutritt in die Strafanstalt und Erlaubniß persönlicher Unterredung mit solchen Sträflingen zu erhalten.

Art. 22. Zwei Monate vor dem Austritt eines Sträflings aus der Anstalt ist dieser Austritt dem Vereins-Komitee, mit einem Bericht über den Sträfling, worin das Alter, Stand, Konfession, Beruf, Dauer der Strafzeit, das Verhalten während derselben, das Verbrechen, der sittliche Charakter des Sträflings besonders herauszuheben sind, anzuzeigen. — Hiefür ist die Direktionskommission zu ersuchen.

Art. 23. Das Komitee nimmt die in der Anstalt gemachten Ersparnisse der Sträflinge in Empfang und bestimmt über die Verwendung derselben, wie über anderweitige Zuschüsse aus den im Art. 8 bezeichneten Unterstützungsquellen.

Art. 24. Dasselbe bezeichnet sogleich für den Entlassenen einen geeigneten Schutzaufseher (Patron), ertheilt demselben einen möglichst genauen Bericht über den ihm zugewiesenen Schützling und auf dessen Versorgung und Beaufsichtigung bezügliche Aufträge, und übergibt ihm die erforderlichen Unterstützungsgelder.

Art. 25. Für weibliche Sträflinge sucht das Komitee, mit Hülfe von Vereinsmitgliedern, geeignete Frauen zur Aufsicht und Berathung derselben zu bekommen, denen es, je nach Umständen, Mitglieder des Vereins zur Unterstützung an die Seite gibt.

Art. 26. Ueber die Dauer der Schutzaufsicht entscheidet das Schutzaufsichts-Komitee für jeden entlassenen Sträfling innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 27. Sträflinge, welche das Komitee nicht gehörig zu versorgen und zu beaufsichtigen im Stande ist, überweist es der Kantonalpolizei.

Art. 28. Alljährlich im Februar erstattet das Komitee einen ausführlichen Bericht über seine Wirksamkeit, welcher den Mitgliedern des Vereins und dem Kleinen Rathe gedruckt zu übergeben ist. In demselben sind die Namen der Sträflinge wegzulassen.

Art. 29. Es sorgt für die Erweiterung des Vereins und bezeichnet in jedem Bezirke geeignete Mitglieder als Korrespondenten, bei denen die Einschreibung neuer Mitglieder geschehen kann, und welche den Bezug der jährlichen Beiträge der Mitglieder ihres Bezirks besorgen, auch anderweitige Gaben wohlthätiger Privaten in Empfang nehmen und jene und diese dem Komitee übermitteln.

Art. 30. Zweckdienlichen Falls ordnet das Komitee Bezirksaufsichtsvereine an und setzt sich mit denselben in geeignete Verbindung.

## V. Schutzaufseher (Patrone).

Art. 31. Sollte ein von dem Komitee bestellter Schutzaufseher in Verhältnissen stehen, welche ihm die Uebernahme oder längere Beibehaltung einer solchen Schutzaufsicht unmöglich machen, so hat er dieß, mit Darlegung seiner Ablehnungsgründe, dem Komitee sogleich anzuzeigen.

Art. 32. Der Schutzaufseher hat vor Allem mit möglichster Beförderung dafür zu sorgen, daß er dem ihm zugewiesenen Schützling einen Ort und eine Anstellung anweise, wo er sein Brod auf eine ehrliche

Weise verdienen kann, wobei möglichste Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß der Sträfling nicht wieder in seine frühern Umgebungen komme.

Art. 33. Er leistet demselben aus den ihm angewiesenen Geldern, je nach Umständen, Unterstützung an Kleidern, an Geld, sey's zur Betreibung eines eigenen Berufes und Geschäftes, oder auch zur Verköstigung, wenn er sein Brod nicht hinlänglich sollte verdienen können.

Art. 34. Er wacht über dessen sittliches Betragen, zieht fleißige Erkundigungen über ihn ein und steht ihm mit Rath und Hülfe kräftig bei.

Art. 35. Wo er des Rathes oder mehrerer Unterstützung für seinen Schügling bedarf, wendet er sich mit seinen Wünschen und Anträgen an das Vereins-Komitee.

Art. 36. An dasselbe erstattet er auch alljährlich im Jänner Bericht über die Aufführung und die Verhältnisse seines Schüglings.

Art. 37. Diese Statuten sind dem Kleinen Rathe zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Also beschlossen in der Versammlung des Schugaufsichts-Vereins für entlassene Sträflinge.

St. Gallen, den 10. Juni 1839.

**Der Vorstand der Versammlung:**

**N ä f f.**

Namens der Versammlung,

Der Aktuar:

**J. G. Wirth, Stadtpfarrer.**

**Wir Landammann und Kleiner Rath  
des Kantons St. Gallen,**

haben vorstehende Statuten des Schugaufsichts-Vereins eingesehen und ertheilen denselben im Sinne des Art. 6 des Gesetzes vom 7. Februar

1839, betreffend einige Abänderungen in dem Strafgesetze über Verbrechen, unsere Genehmigung.

St. Gallen, den 21. Juni 1839.

**Der Landammann:**

**N ä f f.**

Im Namen des Kleinen Rathes,

Der Staatschreiber:

**Steiger.**













